

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Geräte

§ 1

Geltungsbereich

- 1.) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

- 2.) Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn wir oder unsere Kunden in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 2

Bestellungen und Aufträge

- 1.) Maßgeblich für die geschuldeten Leistungen sind die von uns und dem Lieferanten unterzeichneten Auftragsdokumente (bestätigte Angebote, Leistungsbeschreibung oder ähnliches). Abweichungen von einer von uns unterzeichneten Bestellung bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung, ebenso von den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vertragsdokumenten abweichende mündliche Absprachen.

- 2.) Änderungen in der Produktfertigung hat uns der Lieferant vorab schriftlich anzuzeigen. Eine solche Änderung in der Produktfertigung darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.
- 3.) Soweit der Lieferant Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle usw. erstellt, geschieht dies kostenlos und unverbindlich, und zwar auch dann, wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungen

- 1.) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich in EURO, wenn nichts anderes vereinbart ist, und ist bindend. Er schließt Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Transportkosten, Abladung und Montage sowie Versicherung bis zur vereinbarten Montage- bzw. Abnahmestelle ein. Bei Importware versteht der Preis sich inkl. Zölle, Steuern und evtl. Untersuchungskosten.
- 2.) Lieferscheine und Rechnungen müssen die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Es erfolgt keine Annahme von Ware ohne Lieferschein und Ausweisung der Bestellnummer.
- 3.) Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 4.) Werden im Einzelfall Vorauszahlungen unsererseits vereinbart, hat uns der Lieferant in Höhe des Maximalbetrages der Vorauszahlung eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes bzw. eines Versicherungsunternehmens, welches der Deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt, zu stellen.

Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und das Recht der Hinterlegung enthalten. Die Kosten der Bürgschaft gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 5.) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Aufrechnungsbefugnis steht uns auch mit Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen, die an uns abgetreten wurden, zu.
- 6.) Die Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im Rahmen der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgt.

§ 4

Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

- 1.) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder –frist) ist bindend.
- 2.) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns bei Vorliegen der Voraussetzungen die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, insbesondere ein Recht zum Rücktritt und ein Anspruch auf Schadenersatz, auch für Folgeschäden, vergebliche Aufwendungen und entgangenen Gewinn. Unbeschadet weiterreichender gesetzlicher Ansprüche hat der Lieferant eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1% des Lieferwertes pro Tag zu zahlen, maximal jedoch 5% der Auftragssumme. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 3.) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.) Die Erbringung von Montageleistungen, die für Montageleistungen einzuhaltenden Rahmenbedingungen sowie die Vergütung für Montageleistungen bedürfen in jedem Fall einzelvertraglicher Regelung. Diesbezügliche Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.

- 5.) Die Abnahme von Anlagen und Maschinen erfolgt nach Aufstellung und Probetrieb am Aufstellungsort. Über die Abnahme wird ein von uns und dem Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Teile auf uns über. Ist im Einzelfall keine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr, auch bei vertraglich vorgesehener Versendung, auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 6.) Verpackungen jeder Art, insbesondere Transportverpackungen, hat der Lieferant auf unser Verlangen auf eigene Kosten zurückzunehmen. Mehrwegverpackungen (Paletten, Kisten etc.) geben wir – wenn vereinbart – in gleicher Art und Güte zurück.
- 7.) Reise- und Lebenshaltungskosten seiner Angestellten und Vertreter, die bei Montage, Abnahme und Probetrieb tätig werden, trägt der Lieferant.
- 8.) Der Lieferant stellt auf seine Kosten die zur Lieferung und Montage notwendigen Werk- und Hebezeuge.

§ 5

Lieferumfang, Qualität

- 1.) Bestellte Waren sind frei von Mängeln, wenn sie unseren Spezifikationen und sonstigen Angaben entsprechen sowie für den nach dem Vertrag erkennbaren Verwendungszweck geeignet sind.
- 2.) Änderungen der Produktzusammensetzung, Produktkennzeichnung oder Verpackungsgestaltung gegenüber der Bestellung müssen wir zuvor zustimmen.
- 3.) Der Lieferant ist verpflichtet, beim Liefergegenstand alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen – insbesondere die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe - zu be-

rücksichtigen. Wir sind berechtigt, die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergibt, dass alle Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten worden sind. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Menschenrechtserklärung der UNO, der Konventionen der UNO über die Rechte von Kindern sowie über die Abschaffung jeglicher Form der Diskriminierung von Frauen, des UN Global Compact und der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen.

4.) Maschinen bzw. Maschinenteile müssen dem Verwendungszweck und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Bestehen für den Liefergegenstand und / oder dessen Einzelteile Normen, so sind diese zu beachten. Dies gilt insbesondere für folgende Normen in der jeweils aktuellen Fassung:

- ISO, IEC, EN, DIN, VDE sowie technische Vorschriften anderer Regelsetzer,
- VBG Unfallverhütungsvorschriften,
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Geräte-/Produktsicherheitsgesetz),
- Richtlinie 2006/42/EG Maschinenrichtlinie,
- Sicherheit von Maschinen DIN EN 292 und DIN EN 294,
- DIN EN 60204-1 Elektrische Ausrüstungen von Maschinen,
- DIN EN 50081 und DIN EN 50082 Elektromagnetische Verträglichkeit,
- 9. Maschinenverordnung (GPSGV),
- Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV),
- VDMA-Richtlinie zur Lebensmittelhygiene,
- VO (EG) Nr. 1935/2004 (über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen).

Sind im Einzelfall Abweichungen von einer Norm oder erforderlich, hat der Lieferant unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch unsere Zustimmung nicht berührt.

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Konzipierung und beim Bau von Maschinen nach den gültigen EG-Maschinenrichtlinien sind einzuhalten, ebenso die grundsätzlichen Anforderungen an hygienisches Maschinendesign.

Die Übereinstimmung mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist vom Lieferanten durch das „GS“-Zeichen oder „CE“-Zeichen mit Konformitätserklärung entsprechend EN 45014 nachzuweisen.

- 5.) Soweit nicht anders bestimmt, umfasst der Lieferumfang des Lieferanten die sichere Anlagenleistung, die Erstellung sämtlicher Wartungs- und Schaltpläne sowie Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache, die Erstellung einer Reinigungsvorgabe sowie von Ersatzteillisten – jeweils zweifach in deutscher Sprache –, die gute Zugänglichkeit für Bedien-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, einen verschleißarmen Anlagenlauf sowie die Verwendung und Verwendbarkeit von Maschinen- und Werkstoffen mit chemischer und mit Naßreinigungstauglichkeit.
- 6.) Sämtliche, danach erforderlichen Dokumentationen, Erklärungen, Prüfungen und Kennzeichnungen sind Gegenstand des Lieferumfangs.
- 7.) Sämtliche zum Betrieb der Maschine benötigte Software (z.B. Steuerung) gehört zum geschuldeten Lieferumfang. Der Lieferant hat uns die zur Anwendung der Software notwendigen, zeitlich unbefristeten Nutzungsrechte an der Software zu verschaffen. Die Übertragung der Nutzungsrechte an der Software bei Weiterverkauf der Maschine an den Käufer der Maschine ist uns gestattet. Die entsprechenden Lizenzen und eingeräumten Rechte sind durch den Kaufpreis abgegolten.
- 8.) Der Lieferant gewährleistet, die auf der zum Lieferumfang gehörenden Ersatzteilliste aufgeführten Ersatzteile für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren ab Lieferung vorzuhalten.
- 9.) Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Lieferant benötigte Ersatzteile innerhalb von 24 Stunden sowie benötigte Monteure innerhalb von 12 Stunden ab Anforderung am Maschinenstandort bereitstellen.
- 10.) Zur Gewährleistung einer ständig hohen und gleichbleibenden Qualität hat der Lieferant die von uns geforderten Informationen und Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen sowie ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen sind uns unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

- 11.) Wir sind jederzeit berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen (Lieferantenaudit) in den Räumlichkeiten und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 12.) Durch vom Lieferanten zu vertretende Qualitätsabweichungen entstehende Folgekosten, zum Beispiel für Untersuchungen oder Rückrufe, sind vom Lieferanten zu tragen bzw. zu ersetzen.

§ 6

Gewährleistung; Schutzrecht

- 1.) Ist keine Abnahme vereinbart, werden wir eingehende Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen.
- 2.) Die Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung erfolgt.
- 3.) Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu.

Zu den erstattungsfähigen Schäden gehören auch die Kosten, die uns dadurch entstehen, dass gelieferte Waren lebensmittelrechtlich nicht einwandfrei sind bzw. funktionieren, sowie die Kosten im Rahmen von hierdurch bedingten Warenanalysen und Laboruntersuchungen.

- 4.) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich der von der Mängelanzeige erfassten Mängel gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah,

sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

- 5.) Der Lieferant haftet dafür, dass weder die von ihm gelieferte Ware (einschließlich Software) noch deren Benutzung, Weiterlieferung oder Verarbeitung durch uns Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen verletzt. Werden entsprechende Ansprüche Dritter an uns herangetragen, stellt uns der Lieferant hiervon frei und trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten. Bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter hat der Lieferant auf eigene Kosten die auch für uns wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, Verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken.
- 6.) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Ansprüche betreffend Schutzrechte beträgt 10 Jahre ab Gefahrübergang.

§ 7

Produkthaftung; sonstige Schadensersatzansprüche

- 1.) Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen frei zu stellen, die wegen eines Fehlers der gelieferten Vertragsgegenstände nach deutschem Produkthaftungsrecht, dem Produkthaftungsrecht eines EG-Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates gegen uns erhoben werden, wenn und soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche Dritter, die Ersatzansprüche eines Geschädigten befriedigt haben. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, soweit den Lieferanten kein Verschulden trifft. Der Lieferant hat uns in diesen Fällen von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen, die durch behördliche Probenahmen und Untersuchungen uns entstehenden Kosten und der gesetzlichen Kosten gebotener Rechtsverfolgung frei zu stellen.

- 2.) Wir werden den Lieferanten von gegen uns gerichtete Ansprüche bezüglich der gelieferten Ware unterrichten und ihm die notwendigen Unterlagen zugänglich machen. Der Lieferant hat innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Unterlagen zu erklären, ob wir die erhobenen Ansprüche anerkennen oder zurückweisen sollen.
- 3.) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,00 pro Haftungsfall zu unterhalten und den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten. Wir sind berechtigt, jederzeit einen aktuellen Nachweis der ordnungsgemäßen Versicherung zu verlangen.
- 4.) Sonstigen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, stehen uns bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ungekürzt zu. Der Lieferant haftet bei eigenem Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen auch für Mangelfolgeschäden.

§ 8

Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

- 1.) Wir behalten uns an allen dem Lieferanten beigestellten Waren und Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2.) Wird ein von uns beigestelltes Teil oder von uns beigestellte Ware im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört, so erstreckt sich die Haftung des Lieferanten auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des bereitgestellten Teiles / der beigestellten Ware.

- 3.) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden, in seinem Betrieb befindlichen Werkzeuge unter Beachtung der Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, zu lagern und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

§ 9

Geheimhaltung

- 1.) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und unsere sämtlichen Unternehmensdaten.
- 2.) Unterlieferanten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.
- 3.) Auf unser jederzeit mögliches Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. Wir behalten uns alle Rechte an solchen

vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmuster, etc., vor.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1.) Der Lieferant darf den Auftrag nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeben.
- 2.) Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen).
- 4.) Gerichtsstand ist 33378 Rheda-Wiedenbrück, Bundesrepublik Deutschland. Wir haben zudem das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand.
- 5.) Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist unser Firmensitz.
- 6.) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.